Baukammer Berlin

EuGH-Urteil zu nationalen Zusatzanforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte – Hinweise und Empfehlung

Merkblatt 10/2016
Stand: 25.08.2016

Im Oktober 2014 hat der EuGH zur Rechtssache C-100/13 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die in Deutschland eingeführten Eignungsprüfungen und Nachweise für Baustoffe gegen ihre europäischen Verpflichtungen verstoßen hat. Gegen diese Entscheidung hat die Bundesrepublik Deutschland trotz entsprechend vorliegender Rechtsgutachten keinen Einspruch erhoben. Damit verlieren ab Oktober 2016 alle nach deutschen Normen üblichen Eignungsnachweise für Baustoffe ihre Geltung, damit verbunden aber auch das bisher übliche und eingeführte System, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung. Der entsprechend den a. a. R. d. T. in der Bundesrepublik Deutschland übliche Sicherheitsstandard wird somit von staatlicher Seite im Bauwesen aufgegeben, da anstelle des bisherigen Verfahrens kein gleichwertiges, geregeltes Verfahren eingeführt wird. Wenngleich weiterhin die Verpflichtung besteht, für den jeweiligen Einsatz nur nachweislich geeignete Produkte zu verwenden, steht zurzeit kein allgemein anerkanntes, gültiges Verfahren zur Verfügung, nach dem die Eignung eines Produkts allgemein nachgewiesen werden kann. Vielmehr wird es den an einem Projekt Beteiligten überlassen, geeignete Eignungsnachweise zu verlangen oder zu erbringen, wobei im Falle von öffentlich-rechtlichen Abnahmen die Art der zu erbringenden Nachweise zumindest noch nicht geregelt ist.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das Klären hinsichtlich der notwendigen Eignungsnachweise, das Einholen der Eignungsnachweise, das Überprüfen der Eignungsnachweise und das Dokumentieren der Auswahl geeigneter Baustoffe in der künftig notwendigen Art und Weise nicht zu den Grundleistungen der HOAI gehört. Dies stellt eine besondere Leistung dar, deren Art und Umfang sich – bedingt durch das fehlende Vorliegen eines geregelten Verfahrens – derzeit sich noch nicht eindeutig abschätzen lässt.

Die Baukammer Berlin empfiehlt daher für diese Leistungen, die für alle Leistungsbilder der HOAI anfallen können, ein zeitaufwandbezogenes Honorar zu vereinbaren. In den vertraglichen Vereinbarungen mit Auftraggebern sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Leistungen als besondere Leistungen vereinbart werden und im Bedarfsfall über ein Zeithonorar abgerechnet werden.

Im Hinblick auf diesbezüglich auskömmliche Stundensätze wird auf das Merkblatt 07 der Baukammer Berlin verwiesen.

Zusätzlich empfiehlt die Baukammer Berlin den im Bauwesen tätigen Ingenieuren, in ihren vertraglichen Vereinbarungen mit den Auftraggebern für die Auswahl und Verwendung von Baustoffen im Hinblick auf ihre Geeignetheit eine schriftliche Haftungsbeschränkung auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu vereinbaren.

In dieser Vereinbarung sollte auf den Wegfall der bisher üblichen, den a. a. R. d. T. entsprechenden Eignungsnachweisen für Baustoffe, hingewiesen werden. Weiter sollte darauf hingewiesen werden, dass der Auftragnehmer selbst nicht in der Lage ist, die Geeignetheit der Baustoffe zu prüfen und er sich daher bei der Prüfung der Verwendung von Baustoffen auf die von den Herstellern zur Verfügung gestellten Prospektangaben beschränkt.

Diese Zusätze sollten mit den jeweiligen Auftraggebern individuell vereinbart werden und nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung in die Verträge aufgenommen werden.

Die Baukammer Berlin betont, dass zu diesen neuen Entwicklungen nach ihrem Kenntnisstand noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert und dass selbst bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Empfehlungen, Gerichte die Sachlage anders beurteilen können, mit der möglichen Folge, dass die zusätzlichen Vereinbarungen bei Gericht keinen Bestand haben.

Aus den genannten Gründen macht die Baukammer Berlin ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie für die genannten Empfehlungen keine Haftung übernehmen kann. Es wird empfohlen, dass sich die Mitglieder vor Abschluss der Verträge juristisch beraten lassen sollten.

Zurzeit wird auf Seiten der Verbände und der Europäischen Kommission an zum Teil unterschiedlichen Lösungsmodellen gearbeitet, um das o. g. EuGH-Urteil umzusetzen. Wir werden Sie dazu weiter informieren.

Anlagen:

1) Ergänzung der Stellungnahmen des DIBt vom 13. April 2015 und 17. Dezember 2015: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen

2) Information der BIngK/BAK: Anpassung der Musterbauordnung (MBO) an die Bauproduktenverordnung (BauPVO) – Neue Regelungen zum Umgang mit Bauprodukten

Anlage 1

Stellungnahme des DIBt

18. August 2016

EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13)

Ergänzung der Stellungnahmen des DIBt vom 13. April 2015 und 17. Dezember 2015

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen

Das EuGH-Urteil vom 16.10.2014 ist ein Feststellungsurteil, das den Mitgliedstaat verpflichtet, den Verstoß zu beenden und von sich aus und nach seiner Entscheidung die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben. Die zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz haben die Auswirkungen des Urteils eingehend geprüft und nach Streichung der im Urteil benannten Regelungen in der Bauregelliste B Teil 1 die Novellierung der Bauordnungen der Länder und eine Änderung des Systems eingeleitet. Zwischen der Europäischen Kommission, dem Bund und den Ländern besteht grundsätzlich Einvernehmen, dass für die Umsetzung des EuGH-Urteils ein angemessener Übergangszeitraum von 2 Jahren erforderlich ist, um die bisherige Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren abzuändern. Das festgelegte Vorgehen gewährleistet die Umsetzung des EuGH-Urteils in angemessener Zeit, aber auch eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer. Die Umsetzungsfrist endet am 15.10.2016.

Dies vorangestellt sieht die Übergangslösung für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die bei Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) zu einer CE+Ü-Kennzeichnung führen, folgende weitere Schritte vor:

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt
Ansprechpartner: Dr.-Ing. Doris Kirchner
Referatsleiterin Unternehmenskommunikation, Internationale Beziehungen
+49 (0)30-78730-423 dki@dibt.de

1 Die Bauregelliste B Teil 1 wird aufgehoben, sobald die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) in Kraft tritt. Dies kann nach dem Stand des Verfahrens frühestens zum 26.10.2016 der Fall sein. Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission kann sich das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen um mindestens drei Monate verschieben. Bis dahin bleibt die Bauregelliste B Teil 1 mit Ausnahme der Pflicht, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zum Nachweis von Produktleistungen vorzulegen und Übereinstimmungsnachweise zu erbringen, in Kraft.

2 Für harmonisierte Bauprodukte mit der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung sind ab dem 16.10.2016 für Produktleistungen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder sonstige nationale Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweise und zusätzliche Ü-Kennzeichnungen nicht mehr möglich. Für diese Bauprodukte werden die Regelungen zur Ü-Kennzeichnung nicht mehr vollzogen. Eine entsprechende amtliche Bekanntmachung des DIBt wird noch erfolgen.

3 Die den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zugrunde liegenden Bewertungs- und Prüfungsergebnisse können als qualifizierte technische Dokumentation für die Beurteilung der Verwendbarkeit herangezogen werden bis neue Erkenntnisse vorliegen.